



NOTAR
HELMUT
HEINRICH

Bahnhofstraße 29
91257 Pegnitz
Tel. 09241 8467
mail@notar-pegnitz.de

Wie gründet man einen Verein?

A. Der nicht im Vereinsregister eingetragene Verein

I. „Drei Engländer ein Club, drei Deutsche ein Verein und drei Franzosen eine glückliche Ehe“. Dieser Satz aus der Mitte des letzten Jahrhunderts ist nicht bloß dumm, sondern falsch: Nicht drei, sondern zwei ist richtig. Nur zwei Personen brauchen sich zusammensetzen, wenn sie einen Verein gründen wollen. Allerdings erhöht sich die Zahl auf mindestens sieben, soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, § 56 BGB. Weshalb eine **Eintragung** des Vereins im Vereinsregister **sinnvoll** ist, erfahren Sie unter B.

II. Wie geht die Gründung vor sich?

Ganz einfach:

- Die Gründer legen eine Satzung fest. Die Satzung ist das „Grundgesetz“ des Vereins, vgl. unten III.
- Die Gründer beschließen, dass diese Satzung verbindlich sein soll.
- Die Gründer wählen den in der Satzung vorgesehenen Vorstand.

Und damit ist der Verein gegründet und existiert!

Drei Hinweise dazu:

- Jeder Gründer sollte volljährig sein.
- Den Hergang der Gründung, also die Einigung über die Satzung, und die Wahl des Vorstandes sollten Sie schriftlich dokumentieren. Das geschieht am besten in einem sog. Gründungs- und Wahlprotokoll. Einen Vorschlag hierzu finden Sie unter <http://notar-pegnitz.de/protokoll.doc>.

III. **Die Satzung** ist das „Grundgesetz“ des Vereins. Die Satzung sollte daher knapp sein und nur Wesentliches regeln. Das ist meist viel, viel weniger, als sich „Vereinsmeier“ vorstellen.

In die Satzung müssen Sie jedenfalls Bestimmungen aufnehmen

- 1.) über den Namen des Vereins,
- 2.) über den Sitz des Vereins,
- 3.) darüber, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wenn das angestrebt wird,
- 4.) über den Zweck des Vereins,
- 5.) über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- 6.) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
- 7.) über die Zusammensetzung des Vorstandes, vgl. unten,
- 8.) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- 9.) über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 10.) über die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Einen bewährten Vorschlag für eine Satzung, die diese Punkte berücksichtigt und doch kurz und handlich ist, finden Sie unter <http://notar-pegnitz.de/satzung.doc>. Nur wenn ein Verein von vorneherein mehr als 100 Mitglieder hat oder so gut wie sicher in allernächster Zeit haben dürfte, mag die Satzung passen, die Sie unter <http://notar-pegnitz.de/satzung2.doc> aufrufen können.

Bei der Abfassung der Satzung sollten Sie folgende Ratschläge beherzigen:

- 1.) Formulieren Sie eine Satzung nicht selbst, sondern verwenden Sie ein Satzungsmuster.
- 2.) Übernehmen Sie das Satzungsmuster unverändert.
- 3.) Mischen Sie nicht verschiedene Satzungsmuster. Sonst haben Sie das gleiche Ergebnis, wie wenn Sie Teile eines Mercedes oder Opel in einen VW einbauen: die Sache funktioniert nicht!
- 4.) Basteln Sie nicht an den in den Satzungsmustern vorgesehenen Vorstandsposten herum:
 - Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins entweder einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern befugt sind. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht gibt es nicht. Deshalb steht auch nur den gesetzlichen Vertretern die Bezeichnung „Vorstand“ zu. Vermeiden Sie deshalb für „Funktionäre“, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sein sollen, Bezeichnungen wie etwa Vorstand, Vorstandschaft, Gesamtvorstand oder erweiterter Vorstand.

- Satzungsbestimmungen wie: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten“ oder „Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“ sind Unsinn. Dritte können nämlich nicht nachprüfen, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist und nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied den Verein vertreten kann.
- Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z. B.: „Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.“

IV. Vereine haben zumeist gesellige, sportliche, kulturelle, wohltätige oder wissenschaftliche Ziele: In Vereinen gehen Menschen ihren Liebhabereien nach; mit Hilfe von Vereinen verwirklichen sie ihre Ideale. Vereine können also zu den unterschiedlichsten Zwecken gegründet werden. Die Gründung ist frei. Jedoch benötigen Vereine, deren Hauptzweck das Geldverdienen ist, eine staatliche Erlaubnis. Anders ist es beim „**Idealverein**“. Das ist ein Verein, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, § 21 BGB. Typische Idealvereine sind Sportvereine, Schachclubs, Heimatvereine und andere mehr. Verein meint hier solche „Idealvereine“.

V. Strebt Ihr Verein an, vom Finanzamt als eine **steuerbegünstigte Körperschaft** i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung anerkannt zu werden, ist es ratsam, die Vereinssatzung schon vor der Gründung des Vereins mit dem örtlichen Finanzamt abzustimmen. Das Finanzamt erläutert auch die weiteren Schritte zur Anerkennung der Steuerbegünstigung.

B. Die Haftung im Verein

Als vor nunmehr über 100 Jahren das Bürgerliche Gesetzbuch und damit auch das heutige Vereinsrecht in Kraft trat, waren dem Gesetzgeber alle nicht registrierten Vereinigungen verdächtig. Der Gesetzgeber hat daher den nicht eingetragenen Verein im BGB sehr stiefmütterlich behandelt und eine Vorschrift geschaffen, die allen Vereinigungen die Lust am Weiterbestehen ohne Eintragung im Vereinsregister nehmen sollte: § 54 BGB. Darin heißt es: „Aus dem Rechtsgeschäfte ... im Namen eines solchen Vereins ... haftet der Handelnde persönlich“, also mit allem, was der Handelnde sein eigen nennt. Das gilt - wenn auch durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft eingeschränkt - noch heute. Will man den Handelnden, also insbesondere dem Vorstand des Vereins, eine solche Haftung mit privatem

Hab und Gut ersparen, bleibt nur eines: die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, vgl. nachfolgend C.

C. Der im Vereinsregister eingetragene Verein

Mit der Eintragung im Vereinsregister wird ein Verein rechtsfähig. Er ist dann eine Person wie Sie und kann wie Sie selbst Rechte und Pflichten und Vermögen und Schulden haben. Man nennt eine solche Person, die nicht aus „Fleisch und Blut“ besteht, eine juristische Person.

Weshalb ist eine Eintragung im Vereinsregister sinnvoll?

Mit der Eintragung wird der Verein zur juristischen Person. Das bringt Haftungsvorteile, vgl. B.

Kann jeder Verein im Vereinsregister eingetragen werden?

Grundsätzlich ja. Das gilt jedenfalls für Idealvereine. Das sind Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, vgl. oben A. IV.

Wie geht eine Eintragung im Vereinsregister vor sich?

Soll Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen werden, wenden Sie sich am besten an Ihren Notar. Zur Eintragung müssen Sie nämlich eine „Anmeldung“ bei Ihrem örtlichen Registergericht einreichen, welche notariell beglaubigt ist. Ohne Notar keine Eintragung! Ihr Notar fertigt für Sie die Anmeldung und hilft Ihnen sonst weiter. Er sagt Ihnen auch, an welches Gericht Sie die Anmeldung schicken müssen; auf Wunsch erledigt er das für Sie.

Soll Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen werden, müssen Sie dem Registergericht mit der Anmeldung weitere Unterlagen vorlegen, vgl. unten.

Was muss die Anmeldung zum Vereinsregister enthalten?

Die notariell zu beglaubigende Anmeldung hat zu enthalten

- den Namen, den Sitz und die Anschrift des Vereins,
- Vorname, Name, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Adresse jedes Mitglieds des Vorstandes und
- die Vertretungsregelung für den Vorstand.

Wer muss die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen?

Die Anmeldung müssen Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl vornehmen. Sind also die Vorstände einzeln zur Vertretung befugt, kann einer von ihnen alleine anmelden. Die Unterschriften müssen beim Notar geleistet oder bestätigt werden; nur dann kann der Notar die Unterschriften beglaubigen.

Was muss dem Registergericht zur Eintragung im Vereinsregister vorgelegt werden?

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Abschrift oder Kopie des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl),
- Abschrift oder Kopie der Satzung, versehen mit dem Tag ihrer Errichtung und Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern des Vereins.

Was kostet die Eintragung im Vereinsregister?

Beim Notar kostet die Anmeldung zum Vereinsregister etwa 40 Euro – die Einreichung der Anmeldung beim Registergericht inbegriffen. Weitere Tätigkeiten des Notars sind ggf. gesondert zu vergüten; Ihr Notar gibt Ihnen dazu gerne vorab eine Kostenauskunft.

Beim Registergericht entstehen für die Eintragung Kosten von etwa 75 bis 100 Euro.

Diese Angaben sind unverbindlich. Am besten erkundigen sie sich vorab bei Ihrem Notar und Registergericht.